

KONSOLIDIERTE ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN AM SÜDTIROLER AUTONOMIESTATUT

Deutschsprachige Zusammenfassung auf Grundlage des [Dossiers AC0374b](#) der italienischen Abgeordnetenkammer mit Schwerpunkt Kompetenzen:

Bereich / Norm	Bisherige Regelung / Ausgangspunkt	Änderung	Einordnung mit Blick auf Kompetenzen
Bezeichnung der Region und Provinzen	„Region Trentino-Alto Adige“; „Provinz/Provinzen“	Die Region wird als „Region Trentino-Alto Adige/Südtirol“ bezeichnet; die Provinzen werden ausdrücklich als autonome Provinzen bezeichnet.	Vor allem terminologische und symbolische Anpassung; stärkt die Sichtbarkeit der Autonomie und der Zweisprachigkeit.
Art. 4 – regionale Gesetzgebungsbefugnis	Die Region erlässt Gesetzesnormen in bestimmten Materien unter Beachtung der Verfassung, der Grundsätze der Rechtsordnung, internationaler Verpflichtungen, nationaler Interessen und der grundlegenden Normen wirtschaftlich-sozialer Reformen.	Die Kompetenz wird ausdrücklich als „ausschließliche“ Gesetzgebungskompetenz bezeichnet; ergänzt werden die Bindungen aus dem EU-Recht, gestrichen wird der ausdrückliche Verweis auf die grundlegenden Normen wirtschaftlich-sozialer Reformen.	Präzisierung und tendenzielle Stärkung der regionalen Primärkompetenz (Wegfall einer Schranke), zugleich Angleichung an moderne Kompetenzsprache.
Art. 4 Nr. 1 – regionale Ämter und Personal	Zuständigkeit für Ordnung der regionalen Ämter und des dazugehörigen Personals.	Die Kompetenz umfasst ausdrücklich auch die Regelung des Arbeitsverhältnisses und der entsprechenden Kollektivvertragsverhandlungen.	Erweiterung bzw. Klarstellung der regionalen Organisations- und Personalhoheit.
Art. 5 – konkurrierende Gesetzgebung der Region	Die Region erlässt Normen innerhalb der Grenzen des Art. 4 und der Grundsätze staatlicher Gesetze.	Es wird präzisiert, dass die Region die „grundlegenden Prinzipien“ staatlicher Gesetze zu beachten hat.	Terminologische Angleichung an die Logik der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 117 der italienischen Verfassung.
Art. 8 Nr. 1 – Ämter und Personal der autonomen Provinzen	Zuständigkeit für Ordnung der Landesämter und des dazugehörigen Personals.	Die ausschließliche Landeskompetenz umfasst ausdrücklich auch Arbeitsverhältnis und Kollektivvertragsverhandlungen.	Klarstellung bzw. Stärkung der autonomen Provinzen in Personal- und Organisationsfragen.

Bereich / Norm	Bisherige Regelung / Ausgangspunkt	Änderung	Einordnung mit Blick auf Kompetenzen
Art. 8 Nr. 5 – Raumordnung / Urbanistik	,Urbanistik und Bauleitpläne‘.	Ersetzt durch ,Raumordnung, einschließlich Urbanistik, Bauwesen und Bauleitpläne.‘	Ausweitung und Modernisierung der ausschließlichen Landeskompetenz im Bereich Raumordnung.
Art. 8 Nr. 17 – öffentliche Arbeiten	,Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten von Landesinteresse‘.	Ersetzt durch Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Verträge im Interessenbereich der Provinz, die öffentlichen Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen betreffen.	Anpassung an das moderne Vergaberecht; die Kompetenz wird vom Begriff ,öffentliche Arbeiten‘ auf öffentliche Aufträge breiter gefasst.
Art. 8 Nr. 19 – öffentliche Dienste	Direkte Übernahme öffentlicher Dienste und Verwaltung durch Sonderbetriebe.	Neu gefasst als direkte Übernahme, Gründung, Organisation, Betrieb und Regelung von öffentlichen Dienstleistungen von provinzialem und lokalem Interesse, einschließlich der Abfallwirtschaft.	Deutliche Präzisierung der ausschließlichen Zuständigkeit für öffentliche Dienste und Abfallwirtschaft.
Art. 8 Nr. 24 – Wasserbauten / Wasserkraft	Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie.	Ergänzt werden kleine und mittlere Ableitungen zu Wasserkraftzwecken.	Neue bzw. ausdrücklich verankerte ausschließliche Landeskompetenz im Bereich kleiner und mittlerer Wasserkraftableitungen.
Art. 8 Nr. 29-bis – Umwelt und Ökosystem	Keine entsprechende ausdrückliche Nummer.	Neue ausschließliche Kompetenz für Schutz der Umwelt und des Ökosystems von Landesinteresse, einschließlich Wildtiermanagement.	Neue zentrale Kompetenzmaterie der autonomen Provinzen; besonders relevant für Umwelt-, Natur- und Wildtierpolitik.
Art. 8 Nr. 29-ter – Handel	Handel war bisher in Art. 9 als konkurrierende Kompetenz geregelt.	Handel wird als neue ausschließliche Landeskompetenz aufgenommen.	Aufwertung von der konkurrierenden zur ausschließlichen Kompetenz der autonomen Provinzen.
Art. 9 Nr. 3 – Handel	Handel als konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der Provinzen.	Die Bestimmung wird gestrichen.	Folgeänderung: Handel wandert aus der konkurrierenden in die ausschließliche Kompetenz nach Art. 8.

Bereich / Norm	Bisherige Regelung / Ausgangspunkt	Änderung	Einordnung mit Blick auf Kompetenzen
Art. 9 Nr. 9 – öffentliche Gewässer	Nutzung öffentlicher Gewässer, ausgenommen große Ableitungen zu Wasserkraftzwecken.	Es wird ergänzt, dass große Ableitungen zu Wasserkraftzwecken ausgenommen sind, weil sie in Art. 13 geregelt werden.	Koordinierung zwischen konkurrierender Wasserkompetenz und Sonderregelung für große Wasserkraftkonzessionen.
Art. 12 – große Wasserkraftableitungen	Beteiligungs-, Einwendungs- und Rechtsmittelrechte der Provinzen bei Konzessionen großer Wasserkraftableitungen.	Art. 12 wird aufgehoben.	Bereinigung überholter Kompetenzregelungen; die Materie wird über Art. 13 koordiniert.
Art. 20 – Befugnisse der Landeshauptleute als Sicherheitsbehörde	Befugnisse in bestimmten Bereichen der öffentlichen Sicherheit, etwa gefährliche Industrien, öffentliche Betriebe und ähnliche Materien.	Die Landeshauptleute üben zusätzlich Sicherheitsbefugnisse im Bereich Wildtiermanagement aus; ausgenommen bleiben Waffen, Munition sowie damit zusammenhängende Genehmigungs- und Sanktionsbefugnisse.	Folge der neuen Umwelt- und Wildtierkompetenz; operative Zuständigkeit der autonomen Provinzen wird erweitert.
Art. 25 – Wahlrecht	Für das aktive Wahlrecht in der Provinz Bozen war eine ununterbrochene vierjährige Ansässigkeit im Regionalgebiet erforderlich.	Für die Provinz Bozen wird die Ansässigkeitsfrist von vier auf zwei Jahre reduziert; außerdem wird eine sofortige Eintragung bei Rückkehr ermöglicht, wenn eine frühere ‚historische‘ Ansässigkeit den Wahlrechtsanspruch bereits begründet hatte.	Kein Kompetenztransfer, aber relevante Änderung der politischen Teilhabe in der Autonomieordnung.
Art. 47 – Anfechtung von Landesgesetzen zur Regierungsform / Wahlrecht	Sonderregelung zur Nicht-Mitteilung bestimmter Landesgesetze an den Regierungskommissar.	Die überholte Mitteilungsklausel wird gestrichen; die Regierung kann die Verfassungsmäßigkeit binnen 30 Tagen ab Veröffentlichung anfechten.	Anpassung an das nachträgliche Verfassungskontrollsystem; reduziert präventive staatliche Kontrolle.
Art. 55 – Kundmachung von Regional- und Landesgesetzen	Gesetzesbeschlüsse wurden dem Regierungskommissar mitgeteilt; die Regierung konnte sie an den	Regional- und Landesgesetze werden binnen 30 Tagen nach Genehmigung kundgemacht; der	Wichtige autonomiepolitische Änderung: Wegfall einer überholten präventiven staatlichen Kontrolle.

Bereich / Norm	Bisherige Regelung / Ausgangspunkt	Änderung	Einordnung mit Blick auf Kompetenzen
	Regionalrat oder Landtag zurückverweisen.	staatliche Rückverweis entfällt.	
Art. 50 – Zusammensetzung der Südtiroler Landesregierung	Die Zusammensetzung der Landesregierung richtet sich nach der Stärke der Sprachgruppen im Landtag.	Der Südtiroler Landtag kann mit absoluter Mehrheit beschließen, dass sich die Zusammensetzung der Landesregierung ganz oder teilweise nach der letzten Sprachgruppenerhebung richtet; bei ladinischer Vertretung werden die übrigen Regierungsämter zwischen den anderen Sprachgruppen nach ihrer Stärke im Landtag verteilt.	Flexibilisierung der sprachgruppenbezogenen Regierungsbildung; betrifft die institutionelle Ausgestaltung der Autonomie.
Art. 61 – Sprachgruppenvertretung in Gemeindereregierungen	Eine Sprachgruppe hat Anspruch auf Vertretung im Gemeindeausschuss, wenn mindestens zwei Gemeinderäte dieser Sprachgruppe angehören.	Ist nur ein Gemeinderat einer Sprachgruppe vertreten, kann der Gemeinderat mit absoluter Mehrheit deren Vertretung im Gemeindeausschuss anerkennen.	Flexibilisierung der Sprachgruppenvertretung auf Gemeindeebene in der Provinz Bozen.
Art. 98 – Anfechtung staatlicher Gesetze	Staatliche Gesetze konnten vom Präsidenten der Region oder der Provinz nach Beschluss des jeweiligen Landtages angefochten werden.	Künftig genügt ein Beschluss der jeweiligen Landesregierung anstelle des Landtages.	Verfahrensvereinfachung und Angleichung an das System, wonach Exekutivorgane über Verfassungsbeschwerden gegen staatliche Gesetze entscheiden.
Art. 103 – Änderung des Autonomiestatuts	Bei Regierungs- oder Parlamentsinitiativen wurden Regionalrat und Landtage befasst und gaben binnen zwei Monaten ein Gutachten ab.	Einführung einer Einvernehmensregelung: Regionalrat und Landtage müssen über den in erster Lesung von den Kammern genehmigten Text mit absoluter Mehrheit entscheiden; kommt binnen 60 Tagen keine Einigung zustande, können die Kammern die Änderung in zweiter Abstimmung mit absoluter Mehrheit beschließen, wobei bereits anerkannte Autonomiestandards gewahrt bleiben.	Stärkere Einbindung der Autonomieorgane in Statutsänderungen; zugleich bleibt ein parlamentarischer Letztentscheid möglich.

Bereich / Norm	Bisherige Regelung / Ausgangspunkt	Änderung	Einordnung mit Blick auf Kompetenzen
Art. 107 – Durchführungsbestimmungen	Durchführungsbestimmungen werden per Gesetzesvertretendem Dekret nach Anhörung der Zwölferkommission erlassen.	Durchführungsbestimmungen können ausdrücklich auch Regelungen enthalten, um die regionale und Landesgesetzgebung mit der staatlichen zu harmonisieren.	Stärkt die Rolle der Durchführungsbestimmungen als Instrument zur Kompetenzkoordination zwischen Staat, Region und autonomen Provinzen.
Art. 114 – deutsche Übersetzung des Statuts	Verweis auf ‚Trentino-Alto Adige (Trentino-Südtirol)‘.	Anpassung an ‚Trentino-Alto Adige/Südtirol‘ und deutsche Bezeichnung ‚Region Trentino-Südtirol/Alto Adige‘.	Sprachlich-symbolische Anpassung ohne unmittelbaren Kompetenztransfer.